



REPUBLIK ÖSTERREICH
Handelsgericht Wien

39 Cg 91/08p-31

GALLA & HERGET RA		
AKT:		
EINGEL.	26. März 2012	
AM:		
V	A	F:

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache der klagenden Partei ENERGISCH PR Agentur GmbH, 1070 Wien, Neustiftgasse 115/A, Top 19-21, vertreten durch Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte KEG, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 1, wider die beklagte Partei Dr. Erich EDER, Biologe, c/o Universität Wien, Fakultät für Lebensmittelwissenschaften, 1090 Wien, Althanstraße 14, vertreten durch Galla & Herget Rechtsanwälte OG, 1040 Wien, Margaretenstraße 22/12, wegen Unterlassung und Widerruf (Gesamtstreitwert: EUR 22.200,--) nach öffentlicher, mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

Das Klagebegehren,

A. der Beklagte sei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung zu verbreiten, die Klägerin wäre nicht mehr Granders Werbeagentur, was mit schweren Rückschlägen vor Gericht und in den Medien zusammenhinge;

in eventu: der Beklagte sei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung zu verbreiten, die Klägerin wäre nicht mehr Granders Werbeagentur. Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt;

B. Der Beklagte sei schuldig, die Behauptung, die Klägerin wäre nicht mehr Granders Werbeagentur, was mit schweren Rückschlägen vor Gericht und in

den Medien zusammenhänge, gegenüber den Lesern der Website <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/> (./A) als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen durch folgenden Widerrufstext in der gleich auffälligen Form wie die Veröffentlichung in der eben angeführten Website, sohin im Teil „Aktuell“, wobei die Überschrift „Widerruf“ fett geschrieben und die Größe von „Aktuell“ (./A) zu haben hat und der Fließtext die Größe des inkriminierten Fließtextes (./A) zu haben hat, auf der Website <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/> zu veröffentlichen, wo dieser Widerruf mindestens 6 Monate abrufbar sein muss:

„Widerruf

Ich habe auf meiner Website <http://homepage.univie.at.ac/erich.eder/wasser/> im Teil „Aktuell“ die gänzlich unwahre Behauptung verbreitet, die ENERGISCH PR AGENTUR GMBH wäre nicht mehr Granders Werbeagentur, was mit schweren Rückschlägen vor Gericht und in den Medien zusammenhänge;

Ich widerrufe meine Behauptung zur Gänze.

Dr. Erich Eder“

In eventu: Der Beklagte sei schuldig, die Behauptung, die Klägerin wäre nicht mehr Granders Werbeagentur; Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien

erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt; gegenüber den Lesern der Website <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/> (./A) als unwahr zu widerrufen und diesen Widerruf binnen 14 Tagen durch folgenden Widerrufstext in der gleich auffälligen Form wie die Veröffentlichung in der eben angeführten Website, sohin im Teil „Aktuell“, wobei die Überschrift „Widerruf“ fett geschrieben und die Größe von „Aktuell“ (./A) zu haben hat und der Fließtext die Größe des inkriminierten Fließtextes (./A) zu haben hat, auf der Website <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/> zu veröffentlichen, wo dieser Widerruf mindestens 6 Monate abrufbar sein muss:

„Widerruf

Ich habe auf meiner Website <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/> im Teil „Aktuell“ die gänzlich unwahren Behauptungen verbreitet, die ENERGISCH PR AGENTUR GmbH wäre nicht mehr Granders Werbeagentur. Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt.

Ich widerrufe meine Behauptungen zur Gänze.

Dr. Erich Eder“

wird a b g e w i e s e n .

Die Klägerin ist schuldig, dem Beklagten die mit

EUR 5.166,34 (darin enthalten EUR 859,59 USt und EUR 8,80 Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die **Klägerin** begehrte wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte dazu im Wesentlichen vor, die vom Beklagten im Unterlassungsbegehren angeführten Behauptungen seien unwahr und kreditschädigend. Tatsächlich handle es sich bei der Klägerin nach wie vor um Granders Werbeagentur. Eine Ablöse wegen nachteiliger Gerichtsverfahren und/oder Medienberichte habe es nicht gegeben und sei auch nicht angedacht. Für die Klägerin sei eine konkrete Beeinträchtigung des unternehmerischen Fortkommens durch die beanstandete Veröffentlichung gegeben. Ihr Alleingesellschafter sei auch von mehreren Personen auf diese - der Klägerin negative - Veröffentlichung angesprochen worden. Bei „Grander“ handle es sich um einen wesentlichen Kunden der Klägerin. Die Veröffentlichung des Beklagten bringe die Gefahr finanzieller Einbußen sowohl durch den Abfall bereits bestehender, als auch die Abschreckung potentieller zukünftiger Geschäftspartner und Kunden mit sich.

Der **Beklagte** bestritt, beantragte Klagsabweisung und wandte zusammengefasst ein, die beanstandete Tatsachenbehauptung „Grander ersetzt PR-Firma: Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ ist nicht mehr Granders Werbeagentur“ sei wahr. Sie beruhe auf einer von Mag. Karin Wagner via APA-OTS Originaltext-Service am 28.9.2006 veröffentlichten Presseaussendung, wonach das Familienun-

ternehmen Grander seine Marketing- und PR-Aktivitäten neu ausrichte, mit 1. Oktober 2006 Mag. Karin Wagner die Pressebetreuung der „Wasserbelebung“ übernehme und Dr. Hans Kronberger (Energisch PR-Agentur GmbH) ablöse. Ausgehend von der Richtigkeit dieser Presseaussendung habe der Beklagte auf seiner Website unter der Rubrik „Aktuell“ ihren Inhalt zusammengefasst. Er habe auch die Quelle „APA, 2006 09 28“ angegeben und mit dem Eintrag auf seiner Website verlinkt. Bei Anklicken der genannten Quelle gelange man unmittelbar zur Presseaussendung von Mag. Wagner. Diese sei auch nach ihrer Presseaussendung mehrfach als Marketing- und PR-Vertreterin für das „Granderwasser“ bzw. das Unternehmen Grander aufgetreten. Selbst wenn die beanstandete Behauptung unwahr sein sollte, habe der Beklagte deren Unwahrheit weder gekannt noch kennen müssen. Im Übrigen verweise auch die Firma Grander selbst auf ihrer Website www.grander-technologie.com auf Mag. Karin Wagner als ihre PR-Agentin.

Die Berichterstattung in den Medien sei für Granders „Wasserbelebung“ Anfang September 2006 sehr ungünstig gewesen, zumal dieses Wasser nach einem Gerichtsurteil offiziell „esoterischer Unsinn“ genannt werden durfte. Angesichts der dazu ergangenen Pressestimmen erscheine die laut Aussendung Karin Wagners vom 28.9.2006 erfolgte Ablöse der bisherigen Grander PR-Firma durchaus nachvollziehbar, wiewohl die Gerüchte über einen Zusammenhang nicht offiziell und ausdrücklich bestätigt worden seien. Schließlich erweise sich die Veröffentlichung auch nicht als kreditschädigend. Der Umstand, dass eine Werbeagentur einen Kunden verliere, sei nicht geeignet, deren unternehmerisches Fortkommen

zu beeinträchtigen. Die Klägerin führe auf ihrer Webseite www.energisch.net unter der Rubrik „Kunden“ eine Reihe verschiedener Unternehmen an, ohne dass sich dort ein Hinweis auf das „Granderwasser“ bzw. dessen Vertriebsfirma U.V.O. Vertriebs GmbH finde. Dieser Kunde sei daher für die Klägerin offensichtlich eher unbedeutend gewesen.

Das Beweisverfahren erfolgte durch Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen ./A bis ./C bzw. ./1 bis ./10 sowie ./I; weiters wurden die Zeugen Mag. Peter Ortner, Johann Grander und Mag. Karin Wagner sowie Dr. Hans Kronberger und der Beklagte als Parteien vernommen.

Demnach steht folgender **Sachverhalt** fest:

Die Klägerin, deren Alleingesellschafter Dr. Hans Kronberger ist, betreibt eine PR Agentur; ihr Sitz ist 1070 Wien, Neustiftgasse 115/A Top 19-21 (Beilage ./B).

Der Beklagte ist Univ Lektor und betreibt die Webseite <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/>. Auf dieser veröffentlichte der Beklagte unter der Rubrik „Wissenschaftliche Schwerpunkte - z.B. Granderwasser - Aktuell“ folgenden Beitrag:

„Grander ersetzt PR-Firma: Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ ist nicht mehr Granders Werbeagentur. Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt. Kronberger bleibt vorläufig PR-Mann der wunderlichen Aquapol®-Geräte des Scientologen

W. Mohorn" (Beilage ./A).

Die Veröffentlichung dieses Beitrags durch den Beklagten gründete sich auf eine Presseaussendung, die von Mag. Karin Wagner - „Kommunikation und Marketing“ in 6370 Kitzbühel, Kirchbergstraße 94 - ausgesendet worden und bei APA-OTS Originaltext-Service am 28.09.2006 erschienen war (und weiter online ist). Die APA-OTS Originaltext-Service GmbH, ein Unternehmen der APA (Austria Presse Agentur-Gruppe), verbreitet Presseaussendungen im Originalwortlaut unter inhaltlicher Verantwortung des Aussenders. Besagte Presseaussendung von Mag. Karin Wagner (Überschrift: **„Neue Pressebetreuung für Grander“**, Utl.: „Grander baut bei PR und Marketing auf Mag. Karin Wagner“) enthielt u.a. folgende Passage:


„Wien (OTS) - Das Familienunternehmen Grander richtet seine Marketing- und PR-Aktivitäten neu aus. Mit 1. Oktober 2006 übernimmt Mag. Karin Wagner die Pressebetreuung der „Wasserbelebung“ und löst Dr. Hans Kronberger (Energisch PR-Agentur GmbH) ab. Kronberger, der maßgeblich am Auf- und Ausbau der Marke Grander beteiligt war, bleibt dem Unternehmen für verschiedene Sonderprojekte treu. Die gesamte Unternehmens- und Produktkommunikation wird in die erfahrenen Hände von Mag. Wagner gelegt. Heribert Grander: „Unser Ziel ist es, die Unternehmensmarke GRANDER und die Produktmarken nachhaltig zu stärken. Wir freuen uns sehr, dass uns Karin Wagner mit ihrer PR-Agentur in Kitzbühel bei unseren Vorhaben unterstützen wird“ (Beilage ./1).

Die in der Beilage ./A angesprochene Entscheidung des

OLG Wien zu 4 R 1/96f bezifferte das Obsiegen des Beklagten mit 88 %. Über den Ausgang dieses Verfahrens (vgl. Beilage ./8) berichtete etwa die Online-Ausgabe des VKI-Testmagazins KONSUMENT am 7.9.2006 wie folgt (Beilage ./9):

HOMF

Konsument.orf



07.09.2006

**Granderwasser-Kritik bestätigt
Oberlandesgericht Wien fällt Urteil**

Es gäbe keine Beweise für die Wirkung des Granderwassers, hatte der Biologe Dr. Erich Eder behauptet. Die Vertreiberfirma GRANDER(R)-Produkte, U.V.O. klagte. Nun hat das Oberlandesgericht Wien die Kritik im Kern bestätigt.

Seite 1

Esoterischer Unfug

Der Granderwasser Kritiker Dr. Erich Eder bekam in einem Prozess Recht, den die Tiroler Vertriebsfirma GRANDER(R)-Produkte, U.V.O. gegen ihn angestrengt hatte. Laut Aussage des Wiener Biologen und grünen Bezirksrats, handle es sich bei der Grander-Technologie bzw. dem Granderwasser um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden parawissenschaftlichen Unfug. Dagegen wollte die Firma U.V.O. eine Unterlassung erwirken. Sie wurde nun vom Oberlandesgericht Wien abgewiesen.

OGH-Urteil bestätigt moralischen Vorwurf

Eder erhob auch den moralischen Vorwurf, dass Menschen, die an gefährlichen Krankheiten wie etwa Borreliose oder Krebs leiden, möglicherweise leichtgläubig auf dringend notwendige medizinische Behandlung verzichten und auf die Wirkung des Wunderwassers vertrauen. Auch diese Aussage ist laut Oberlandesgericht Wien sachlich begründet.

Keine Betrugsabsicht

In einem Punkt konnte die Vertreiberfirma das Gericht überzeugen: Eder hatte den Vertreibern vorgeworfen, die kommerzielle Nutzung grenze an Betrug. In diesem Punkt sah das Berufungsgericht den Wahrheitsbeweis als nicht erbracht an. Es fehle der Bereicherungsvorsatz, weil den Kunden ein zumindest 3-monatiges Rückgaberecht eingeräumt werde.

Granderwasser nicht empfehlenswert

"Konsument" hat sich mehrfach mit Granderwasser, dem von Befürwortern geradezu phantastische Wirkungen nachgesagt werden, auseinandergesetzt. Ausdrücklich hat der Verein für Konsumentinformation (VKI) darauf hingewiesen, dass Granderwasser nach heutigem Wissenstand nicht empfehlenswert ist.

COPYRIGHT © 2008 Testmagazin KONSUMENT - Verein für Konsumentinformation (VKI) | IMPRESSUM | AGBs

Die Website „<http://tirol.orf.at>“ referierte
(Beilage ./10):

Bezeichnung "esoterischer Unfug" erlaubt - oesterreich.ORF.at

Seite 1 von 1

© ORF.at

Innsbruck 25.8°C Heute warm und leicht sonnig



Bezeichnung "esoterischer Unfug" erlaubt
Im Prozess der Tiroler Vertriebsfirma der Grander-
Produkte gegen den Wissenschaftler Erich Eder,
hat das Wiener Oberlandesgericht entschieden:
Das Grander-Wasser darf auch künftig als
esoterischer Unfug bezeichnet werden.

Jahrelanger Rechtsstreit

Dem Grander-Wasser werden
Selbstreinigungskräfte, längere Haltbarkeit, aber
auch gesundheitsfördernde Effekte nachgesagt.

Grander reichte Unterlassungsklage ein

Ob das Grander-Wasser wirklich belebend wirkt,
oder nicht, darüber scheiden sich die Geister.
Schon seit Jahren streiten darüber Grander und
der Wiener Zoologe Erich Eder vor Gericht.

Das Tiroler Unternehmen selbst hatte den
Wissenschaftler auf Unterlassung geklagt.

Kein Betrug

Auch der moralische Vorwurf, dass schwer kranke
Menschen möglicherweise auf medizinische
Behandlung verzichten und leichtgläubig auf die
Wirkung des Wunderwassers vertrauen würden, ist
laut Gericht sachlich begründet.

Von Betrug könne aber trotzdem keine Rede sein,
weil die Grander-Vertriebsfirma den Kunden ein
Rückgaberecht gewährt.

ORF ÖSTERREICH
TIROL NEWS

TIROL MAGAZIN

ORF TIROL

VERKEHR
TIROL-HEFTER

immer
Frische

Zu eben dieser Zeit (September/Oktober 2006) erhielt der Beklagte zahlreiche E-Mails und Anrufe, die ihn darauf aufmerksam machten, dass „Kronberger wegen des verlorenen Prozesses gefeuert wurde“. Diese Informationen zu publizieren, unterließ der Beklagte, zumal er ihre Richtigkeit nicht beurteilen konnte.

Am Rande einer Veranstaltung zu „Wasserthemen“ traf der Beklagte am 21.10.2006 mit Johann Grander jun. in Kottlingbrunn zusammen. Der Beklagte fragte ihn zu den ihm zugetragenen Gerüchten, ob das „Feuern“ Kronbergers etwas mit dem verlorenen Prozess zu tun habe. Der Angesprochene schmunzelte und antwortete, dass er das in dieser Form natürlich nicht bestätigen könne, fügte jedoch nach einer kleinen Pause an, man habe sich gedacht, dass dies die Sache beruhige. Dies empfand der

Beklagte als Bestätigung zumindest der Tatsache, dass Dr. Kronberger nicht mehr „Granders PR-Mann“ ist (Beklagter AS 136).

Da der Beklagte von der Richtigkeit obiger Presseausendung (Überschrift: **„Neue Pressebetreuung für Grander“**, Untertitel: „Grander baut bei PR und Marketing auf Mag. Karin Wagner“) ausging, stellte er danach unter der Rubrik „Wissenschaftliche Schwerpunkte - z.B. Granderwasser - Aktuell“ auf seiner Webseite den gegenständlichen Beitrag online. Als Quelle dieses Beitrags war unterhalb desselben ein Vermerk samt Link mit der Bezeichnung „APA, 2006 09 28“ angegeben. Durch Klicken auf diesen Link gelangte man auf die Webseite <http://www.gourmetpresse.at>, auf welcher die gesamte Originalpresseausendung von Mag. Karin Wagner zu finden ist.

Unter der Rubrik „Kunden“ auf der Webseite der Klägerin <http://energisch.net> (Beilage ./7) war/ist keine der drei Grander-Firmen - Innutec GmbH (Produktion), IPF GmbH (Forschung) und UVO GmbH (Vertrieb) angeführt. Auf der Webseite von Mag. Karin Wagner <http://www.komma.cc> unter der Rubrik „Referenzen - Business Solutions - Namen sprechen für sich“ (Beilage ./5) schien bzw. scheint u.a. die Firma Grander auf. Zusätzlich wies die Firma Grander unter der Rubrik „Presse“ auf einer ihrer Seiten <http://www.grander-technologie.com> (Beilage ./6) darauf hin, dass sich Interessenten bei presserechtlichen Belangen an die PR-Agentin Mag. Karin Wagner wenden können. In einem am 11.10.2006 im „Wirtschaftsblatt“ erschienenen Artikel (Beilage ./2) wurde Mag. Karin Wagner als „Pressesprecherin“ bezeichnet. Am

19.04.2007 sowie am 2.07.2008 schickte Mag. Karin Wagner Presseaussendungen aus - die vom 19.04.2008 betraf steigende Umsatzzahlen der Firma Grander (Beilage ./3) und die vom 2.07.2008 die positive Wirkung des „Granderwassers“ auf das Trinkverhalten der Lipizzaner (Beilage ./4) -, beide sind bei der APA-OTS Originaltext-Service GmbH erschienen.

Zu diesem Sachverhalt gelangte das Gericht auf Grund der im Klammer angeführten unbedenklichen und aufschlussreichen Urkunden; die Vernehmungen des klägerischen Geschäftsführers Dr. Hans Kronberger und des Beklagten - sowohl im Sicherungs- als auch im Hauptverfahren - ergänzten das Tatsachenbild. Ersterer beharrte darauf, dass das Schreiben ./1 seines Erachtens eine zusätzliche (Werbe-)Tätigkeit auf eher regionalen Ebene anspreche, wobei er jedoch einräumen musste, dass es „werbegerecht ein wenig zu euphorisch“ abgefasst sei (AS 130). Der Beklagte hingegen verwies auf den eindeutigen Inhalt der angeführten Urkunden, sein mit Johann Grander geführtes kurzes Gespräch und insbesondere darauf, dass die Website der Firma Grander weiterhin Mag. Wagner - nicht aber die Klägerin - als ihre Werbeagentur nannte bzw. nennt. Glaubwürdig nahm der Beklagte für sich in Anspruch, keine persönlichen Ressentiments gegenüber der Familie Grander und deren Unternehmen zu hegen, sondern sich nur der Verbreitung (natur-)wissenschaftlicher Erkenntnisse verpflichtet zu fühlen.

Die im Definitivprozess weiters gewonnenen Beweisergebnisse haben die bereits im Sicherungsverfahren erzielte Faktenlage im Wesentlichen untermauert. So sagte der

Zeuge Mag. Peter Ortner als geschäftsführender Hauptgesellschafter der Firma U.V.O. Vertriebs GmbH & Co KG aus, dass die Familie Grander (vor allem über Betreiben der Söhne des Firmengründers Johann Grander) im Jahre 2006 beschlossen hat, die Pressearbeit, die vorher die Klägerin gemacht hatte, selbst zu übernehmen; damals wurde die Öffentlichkeitsarbeit nicht mehr von der Firma U.V.O. an die Klägerin in Auftrag gegeben, sondern direkt von der Familie Grander an Mag. Wagner (ON 21, AS 180). Wie der Zeuge Mag. Ortner bestätigte, produziert die Klägerin aber weiterhin - zuletzt freilich nur mehr auf Grund einzelner Aufträge - Broschüren, Fernsehfilme, DVDs und dergleichen mehr.

Der Zeuge Johann Grander führte vor Gericht aus, dass Mag. Wagner (nunmehr) „die Pressearbeit macht, Facebook und Internet-System betreut, also PR-Arbeit macht“ (AS 186). Übereinstimmend mit dem Zeugen Mag. Ortner sagte er aus, dass der in der ./1 enthaltene Satz „Das Familienunternehmen Grander richtet seine Marketing- und PR-Aktivitäten neu aus. Mit 1.10.2006 übernimmt Mag. Karin Wagner die Pressebetreuung der Wasserbelebung und löst Dr. Hans Kronberger ab“ ebenso wie die Überschrift „Grander baut bei PR und Marketing auf Mag. Karin Wagner“ richtig und zutreffend ist. Was den Inhalt des zwischen dem Zeugen Grander und dem Beklagten bei einer Umweltveranstaltung in Kottlingbrunn geführten Gespräches betrifft, so folgte das Gericht den von vornherein klaren und bestimmten Angaben des Beklagten; die Erinnerungen des Zeugen Grander daran erschienen insgesamt eher vage.

Auch die Zeugin Mag. Karin Wagner bestätigte, als Part-

nerin der Firma Innutec GmbH, des Familienunternehmens der Familie Grander in Jochberg, welches sich vor allem mit der Abfüllung des Wassers beschäftigt, tätig zu sein. Sie bereite diesbezügliche Unterlagen vor, betreue das Internet und organisiere manchmal im Auftrag der Firma Innutec Veranstaltungen. Die Zeugin Mag. Wagner gestand auch zu, dass sie auf der Website der Firma U.V.O. als PR-Agentin erwähnt wurde, „Presse sei ein Teil von Marketing, das gehe einher“.

Rechtlich ist zunächst auszuführen, dass gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB kreditschädigende Äußerungen rechtswidrig sind. Nach ständiger Rechtsprechung stehen dem Geschädigten nicht nur ein Schadenersatzanspruch sowie ein Anspruch auf Widerruf und dessen Veröffentlichung zu, sondern auch ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch, da Kreditwürdigkeit ein absolut geschütztes Persönlichkeitsrecht ist. § 1330 Abs. 2 ABGB setzt nicht voraus, dass die verbreiteten Tatsachen ehrenrührig sind; es kommt ausschließlich darauf an, ob sie den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen (irgend)eines anderen gefährden. Jede Gefährdung wirtschaftlich bedeutsamer Beziehungen oder Verhältnisse ist unter § 1330 Abs. 2 ABGB zu subsumieren. Dabei sind Tatsachen Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren, von ihm anhand bestimmter oder zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt. Die Richtigkeit der beanstandeten Äußerung muss grundsätzlich einem Beweis zugänglich sein, sodass das Verbreitete nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann. Die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung kann auch in der Unvollstän-

digkeit des bekannt gegebenen Sachverhaltes liegen, wodurch ein falscher Eindruck erweckt wird (6 Ob 284/00h; 6 Ob 238/02x). Wie ausgeführt, ist ein auf § 1330 Abs. 2 ABGB gestützter Unterlassungsanspruch weiterer Verbreitung verschuldensunabhängig.

Wenn die Rufschädigung nicht gleichzeitig auch eine Ehrenbeleidigung umfasst, trifft den Kläger nach allgemeinen Regeln die Beweislast, d.h., er hat die Tatsachenverbreitung und deren Ursächlichkeit für die Gefährdung der Verletzung zu beweisen sowie auch die Tatsachenunrichtigkeit (EvBl 1991/24 = ÖBl 1991, 90 = JBl 1991, 724).

Nun erweist sich aber jedenfalls der erste Teil der hier beanstandeten Erklärung als wahr und damit als nicht tatbestandsmäßig iSd § 1330 Abs. 2 ABGB. Dass „Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ nicht mehr Granders Werbeagentur ist“, ergibt sich zwanglos aus der an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilung eben der **„Neuen Pressebetreuung für Grander“**, welches Unternehmen „bei PR und Marketing (nunmehr) auf Mag. Karin Wagner baut“ (Beilage ./1). Daran ändert die eher nebensächliche (wenngleich richtige) Einschränkung, dass Kronberger dem Unternehmen „für verschiedene Sonderprojekte treu bleibe“, nichts. Wesentlich ist, dass „die gesamte Unternehmens- und Produktkommunikation in die erfahrenen Hände von Mag. Wagner“ gelangt. Im Übrigen hat der Beklagte die gesamte Presseaussendung von Mag. Wagner mit dem Eintrag auf seiner Webseite eigens verlinkt. Dass der wesentliche Bedeutungsinhalt der beanstandeten Erklärung auch mit späteren Presseaussendungen in Übereinstimmung steht, sei nur der Vollständig-

keit halber erwähnt (Beilage ./2 ff). Ist aber die von der Klägerin angegriffene Erklärung des Beklagten, wie aufgezeigt, in ihrem Bedeutungskern wahr, kommt es darauf, ob mit ihr eine Beeinträchtigung des klägerischen Fortkommens verbunden ist, nicht mehr an. Irgendwelche Gründe, an der Verlässlichkeit der Informantin Mag. Wagner zweifeln zu müssen, wurden nicht ins Treffen geführt und sind auch nicht zu ersehen.

Selbst wenn man im zweiten Teil der beanstandeten Erklärung, was den Hintergrund der vorangestellten Mitteilung, nämlich die (naheliegende) Ursache für die Ablöse der Klägerin als „Granders Werbeagentur“ betrifft, eine Tatsachenbehauptung sehen wollte, ist diese durch das vom Beklagten mit Johann Grander geführte Gespräch, weil es im wesentlichen Bedeutungsinhalt wiederum richtig ist, gedeckt. Immerhin wurde in den Medien recht ausführlich darüber berichtet, dass „Granderwasser“ nach einem Gerichtsurteil offiziell „esoterischer Unfug“ genannt werden darf, worüber das Unternehmen, das seinen Ruf beschädigt sah, „schäumte“ (Beilage ./8 ff.). Der Vorwurf eines Wertungsexzesses trifft den Beklagten also ebenfalls nicht.

Dem Klagebegehren war daher ein Erfolg zu versagen.

Der Kostenzuspruch an den Beklagten beruht auf den §§ 41 Abs. 1, 54 Abs. 1a ZPO. Den gegenüber seinem Kostenverzeichnis erhobenen Einwänden kommt allerdings Berechtigung zu: Die Bemessungsgrundlage beträgt nach § 10 Z 6 RATG EUR 19.620,-- und sind Vertagungsbiten,

welche die eigene Sphäre betreffen (ON 26), nicht zu honorieren (Obermaier, Kostenhandbuch², Rz 238 m.w.N.).

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 39, am 28. Februar 2012

Dr. Heinz - Peter Schinzel

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

Weber



